

Auszug aus der Abstandsliste 2007

(4. BImSchV: 15. 07. 2006)

Anhang I aus dem RdErl. (Abstandsersatz) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Table with columns: Abstands-Liste Nr. 1, Abstands-Liste Nr. 2, Abstands-Liste Nr. 3, Abstands-Liste Nr. 4. Lists various types of facilities and their required distances.

Zeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung (GE, VII)
2. Maß der baulichen Nutzung (0.8, FH 16,00m)
3. Bauweise, Baugrenze (offene Bauweise, besondere Bauweise)
4. Verkehrsflächen (geplante Straßenverkehrsfläche, gepflasterter Fuß- und Radweg)
5. Flächen für Versorgungsanlagen (Elektrizität, Gas)
6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (Gewässer II. Ordnung, Entwässerungsgraben)
7. Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Naturschutz (Pflanzgebiet, Umgrenzung von Flächen)
8. Sonstige Planzeichen (Umgrenzung des Geltungsbereiches, Vorgartenfläche)
9. Nachrichtliche Übernahme (unterirdische Hauptwasserleitung, unterirdische Erdgasleitung)

Textliche Festsetzungen

- 1.1 Art der zulässigen Nutzung
1.1.1 Im Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO...
1.2 In den mit (GE 1) gekennzeichneten Bereichen...
1.3 Im Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO erfolgt die Untergliederung...
1.4 Wohngebäude nach § 1 Abs. 10 BauNVO: Eine erhebliche Erweiterung der vorhandenen Wohnhäuser...

1.5 Einzeinhel: Einzelhandel ist gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO im gesamten Gewerbe- und Industriegebiet unzulässig.

Der Verkauf selbst hergestellter oder ver- bzw. bearbeiteter Produkte soll nach § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden...

2. Maß der baulichen Nutzung: Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist die Zahl der Vollgeschosse die Grundflächenzahl...

Im Geltungsbereich der 3. Änderung darf die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächenzahl in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

3. Bauweise: Die Festsetzung einer besonderen Bauweise erfolgt gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO.

1.4 Wohngebäude nach § 1 Abs. 10 BauNVO: Eine erhebliche Erweiterung der vorhandenen Wohnhäuser...

Rechtsgrundlagen der 8. Änderung

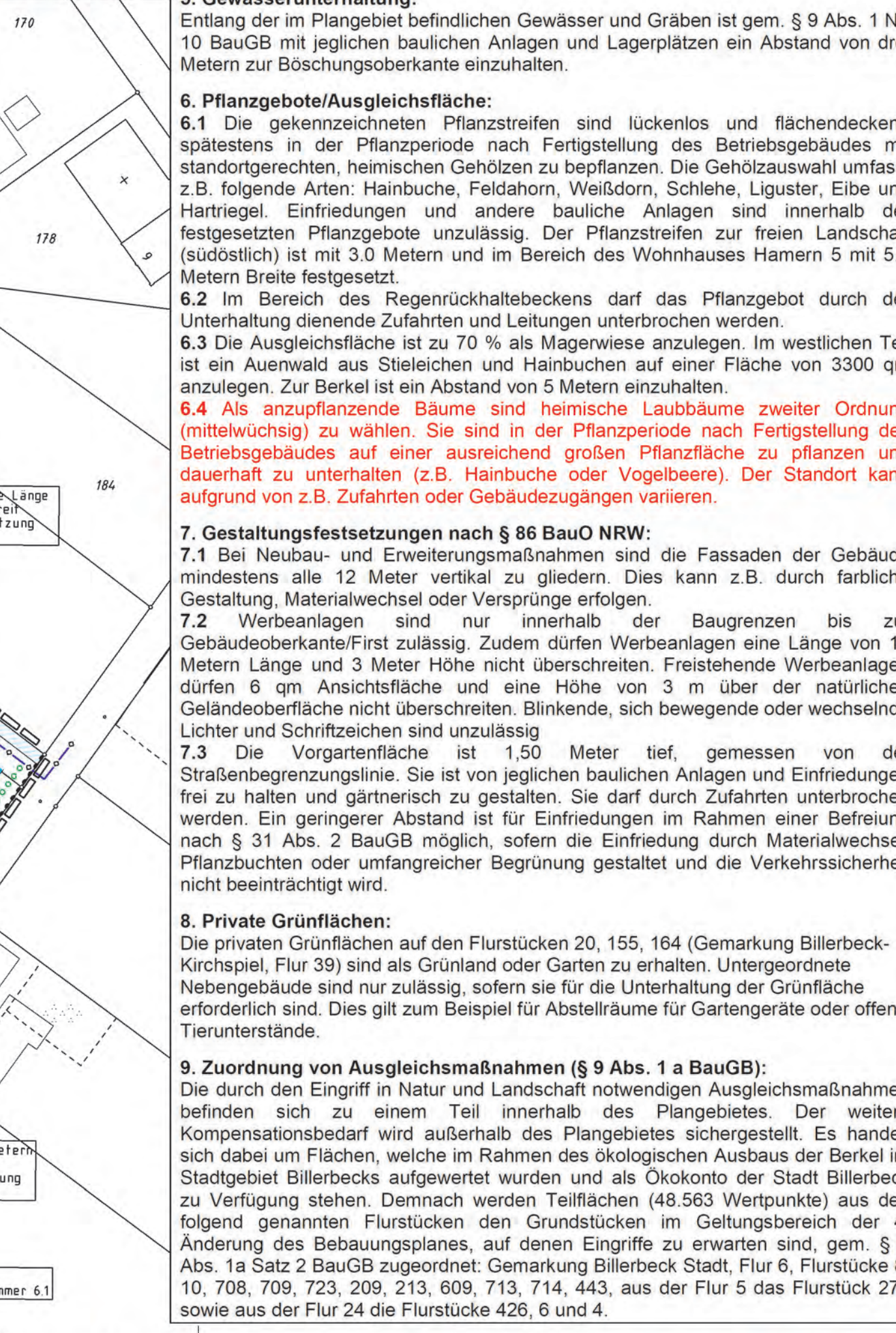
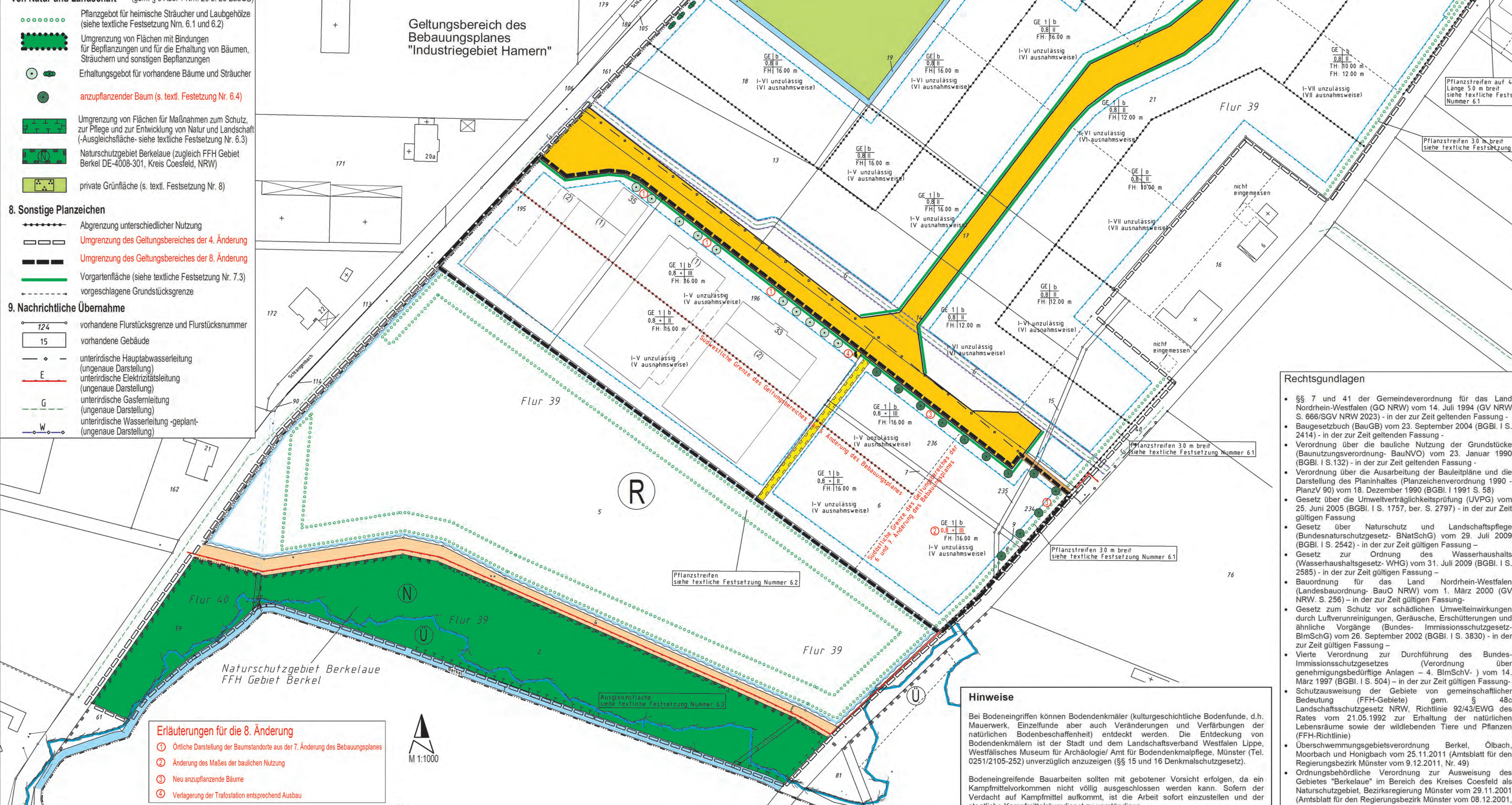
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
• Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3766)
• Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990-PlanZV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) -

- 4. Schutzstreifen der Gasfernleitung: Im Bereich des Schutzstreifens sind alle Einwirkungen und Einträge unzulässig, die eine Beeinträchtigung der Leitung hervorrufen können.
5. Gewässerunterhaltung: Entlang der im Plangebiet befindlichen Gewässer und Gräben ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB mit jeglichen baulichen Anlagen und Lagerplätzen ein Abstand von drei Metern zur Böschungserkante einzuhalten.

Table with columns: Abstands-Liste Nr. 1, Abstands-Liste Nr. 2, Abstands-Liste Nr. 3, Abstands-Liste Nr. 4. Lists various types of facilities and their required distances.

Table with columns: Abstands-Liste Nr. 1, Abstands-Liste Nr. 2, Abstands-Liste Nr. 3, Abstands-Liste Nr. 4. Lists various types of facilities and their required distances.

Aufstellungsverfahren: Ich beschne die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrößen (Stand des Liegenschaftskatasters: M:1:100) und die Redundanzfreiheit der Planung.
Die Beteiligung der berufenen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschrift vom 17. Dezember 2019.



8. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Hamern"
Aufgestellt: Stadtverwaltung Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen
Urspursplan 2. August 1974
Einschließlich der 6. Änderung vom 21. Dezember 2015
Einschließlich der 7. Änderung vom 1. Juni 2017
Billerbeck, November 2019

Erläuterungen für die 8. Änderung: 1. Originale Darstellung der Baumstandorte aus der 7. Änderung des Bebauungsplanes, 2. Änderung des Maßes der baulichen Nutzung, 3. Neue anzuflanzende Bäume, 4. Verlegung der Trafostation entsprechend Ausbau.

Rechtsgrundlagen: §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 668/GV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung.
Hinweise: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeographische Bodendenkmale, d.h. Mauern, Einzelhöfe oder auch Veränderungen und Verfärbungen der 215-Rindsteinplatten) entdeckt werden.